

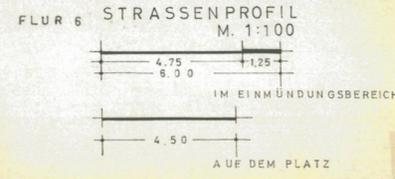
SATZUNG DER GEMEINDE BORG DORF - SEEDORF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

ZELTPLATZ

M. 1:1000

AUF GRUND DES § 9 ABS. 2 BBAUG. IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOB. SCHL.-HS 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG. VOM 9. DEZ. 1969 (GVOB. SCHL.-H S 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE VERTRETUNG DER GEMEINDE BORG DORF-SEEDORF VOM 17.12.70 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 ZELTPLATZ BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG TEIL A UND TEXT TEIL B ERLASSEN.



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 2, 8 UND 9 BBAUG. VOM 21.6.1960 AUF DER GRUNDLAGE DES GEMEINDEBESCHLUSSES DES GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.9.64, BORG DORF-SEEDORF, D. 8.9.69

BÜRGERMEISTER
Werner Ruff
Ehrenamtlicher Architekt
Nortorf/Holst.

DER ENTWURF DES PLANES MIT TEXT UND BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 2.10.69 BIS 31.1.69 NACH VORHERIGER AM 23.9.69 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG, MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEZEIGT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, BORG DORF-SEEDORF, D. 4.11.69

BÜRGERMEISTER
Werner Ruff

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.6.68, GEBILLIGT, BORG DORF-SEEDORF, D. 14.6.68

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG. MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 5.4.1971, AZ. 54.25(2), ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 27.2.73, AZ. 27.2.73(2), ERTEILT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEIGEFÜGTER BEGRÜNDUNG, IST AM 24.10.73 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM GEMEINDEBÜRO ÖFFENTLICH AUS.

BORG DORF-SEEDORF, D. 16.1.1973

BÜRGERMEISTER
Werner Ruff

ZEICHENERKLÄRUNG I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	FLACHDACH ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	BAULINIEN
	BAUGRENZEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN UND DEREN BEGRENZUNG
	ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
	STELLUNG BAULICHER ANLAGEN MIT FIRSTRICHTUNG
	GRÜNFLÄCHEN
	ZELTPLATZ
	BADEPLATZ
	CARAVANPLATZ
	LIEGEWIESE
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN, GÄRTENNUTZG.
	KLÄRANLAGE
	MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
	BRUNNEN
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	VORHANDENE KNICKS, DIE ZU ERHALTEN SIND
	ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGS GEBOT

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	SICHTDREIECK
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	NADELWALD
	LAUBWALD
	FLURSTÜCKNUMMER
	VORH. BAULICHE ANLAGEN, KÜNFTIG FORTFALLEND
	WASSERFLÄCHEN
	NÖCH ZU I. FESTSETZUNGEN ZU ERHALTENDE BUSCHGRUPPEN
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER LEITUNGEN

TEXT-TEIL B

1. BAUGESTALTUNG UND BEGRÜNDUNG

DAS MEHRZWECKGEBÄUDE IST ZU 1/3 IN HOLZBAUWEISE UND ZU 2/3 IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERSTELLEN. DAS WASCH- UND TOILETTENGEBÄUDE AUF DEM GRUNDSTÜCK 71/1 IST IN MASSIVER BAUWEISE AUSZUFÜHREN. ALS DACHFORM SIND FLACHDÄCHER ZU WÄHLEN. DIE DACHFLÄCHEN SIND MIT DUNKELGRAUEN BZW. DUNKELBRAUNEN WELLASBESTPLATTEN EINZUDECKEN. DAS SICHTBARE HOLZWERK IST DUNKELBRAUN ZU TÖNEN. DIE LAUT PLANZEICHNUNG VORHANDEN KNICKS SIND IN IHRER JETZIGEN FORM ZU ERHALTEN.

IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DARF DER BEWUCHS EINE HÖHE VON 70cm NICHT ÜBERSCHREITEN

BORG DORF-SEEDORF, D. 13.6.68
DER BÜRGERMEISTER
Werner Ruff

BORG DORF-SEEDORF, D. 14.3.73
DER BÜRGERMEISTER
Werner Ruff

1. Aug. 1972
Bürgermeister
Werner Ruff